

## Brandschutz, Feuerwehren

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Freistaat Sachsen betrifft auch das Sicherheitsgefühl der Menschen. Ein leistungsfähiges Netz an Feuerwehrstandorten ist erforderlich, um einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten, vgl. Grundsatz 6.5.2 des LEP 2013. Die kommunalen Aufgabenträger bewältigen die mit dem größtenteils ehrenamtlichen Hilfeleistungssystem verbundenen Herausforderungen mit Unterstützung des Freistaates Sachsen.

Für landeseinheitliche Qualitätsstandards in der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sorgt der Freistaat Sachsen durch ein umfassendes Lehrgangsangebot der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule an ihrem Standort und im Rahmen von dezentral in den Landkreisen durchgeführten Kursen. Landeseinheitliche Ausbildungsunterlagen für verschiedene Qualifikationsebenen ergänzen die staatlichen Bemühungen, in allen Landesteilen Feuerwehrangehörige gleich gut für die Einsatzbewältigung zu schulen.

Im Rahmen von Modellprojekten, die vom Freistaat Sachsen regelmäßig gefördert werden, ist es den Kommunen mit geringem Finanzaufwand möglich, Erreichbarkeitsanalysen für ihre Feuerwehrstandorte durchführen zu lassen. Dies erlaubt fachlich fundierte Standortentscheidungen im Vorfeld von Neubau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen im Sinne eines möglichst hohen Erreichungsgrades der Einsatzstellen. Neben Fördermitteln für Investitionen in Feuerwehrstandorte und Einsatzmittel erhalten die Kommunen zudem staatliche Zuwendungen für die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements und für die Erweiterung von Fahrerlaubnissen ihrer Feuerwehrangehörigen. Die Möglichkeiten kommunaler und grenzüberschreitender Kooperationen werden zudem von kommunaler Seite in vielfältiger Weise genutzt, um die Aufgaben im Bereich des Brandschutzes auch unter Beachtung des sich weiter reduzierenden, für aktiven Feuerwehrdienst geeigneten Bevölkerungsanteils zukunftsfähig zu gestalten.

## Landesentwicklungsplan 2013

**Grundsatz 6.5.2** ▶ Leistungsfähiges Netz an Leitstellen, Rettungswachen, Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten

Karte 6.7.1: Anteil der 18- bis unter 65-jährigen männlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung 2019 [Prozent]

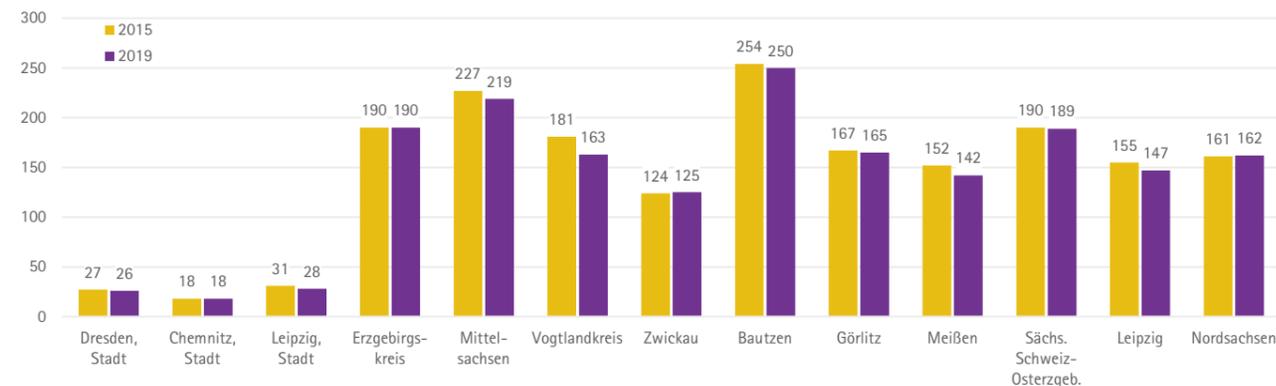
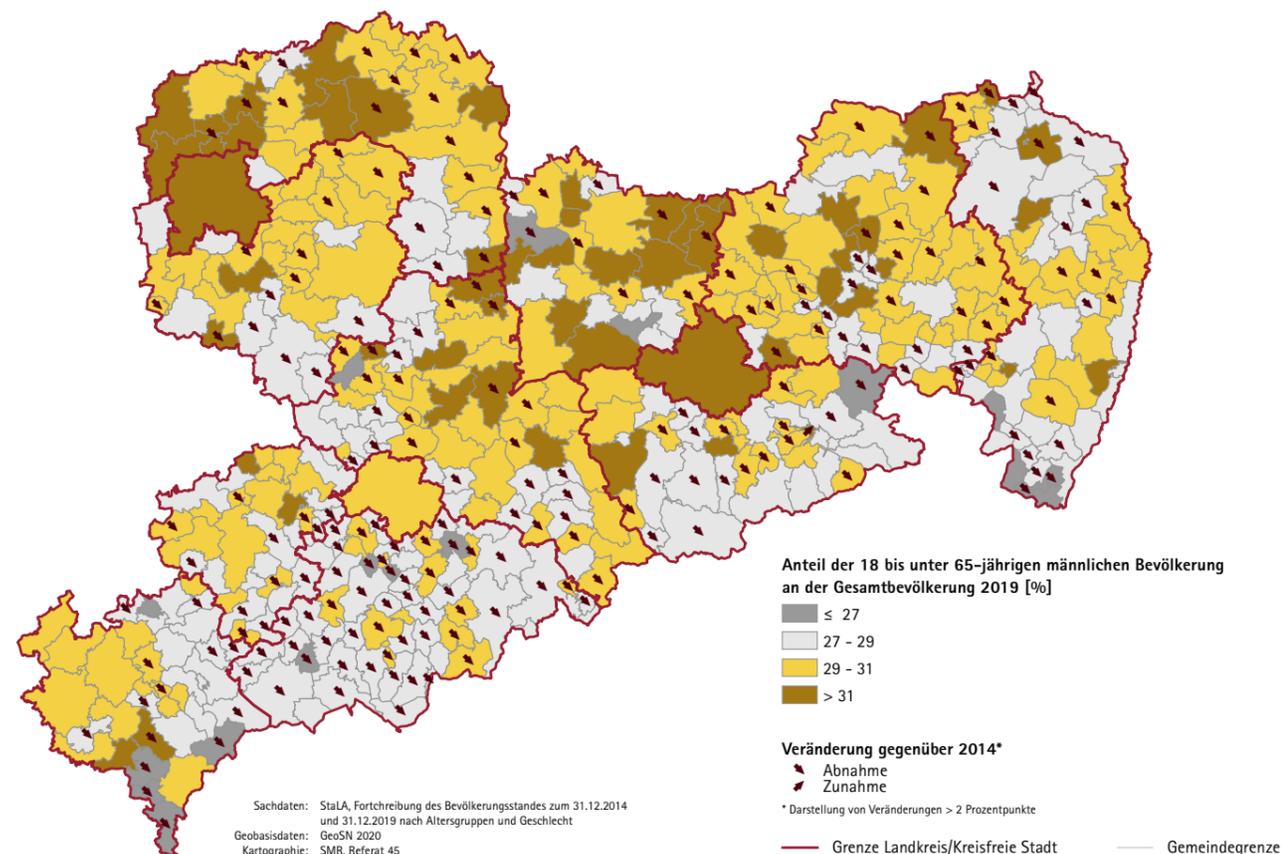


Abbildung 6.7: Anzahl Feuerwehrhäuser/-wachen (Quelle SMI 6.7)

Mit der Empfehlung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zum Brandschutzbedarfsplan verfügen die örtlichen Brandschutzbehörden über Hinweise zur möglichst landesweit einheitlichen Vorgehensweise für die Bemessung der Schutzziele und damit auch der Erreichbarkeit von Einsatzstellen durch die kommunalen Feuerwehreinheiten.

Für die zur Einsatzbewältigung erforderlichen Feuerwehreinheiten verbleiben für den Zeitraum zwischen der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen durch die Integrierte Regionalleitstelle und dem Eintreffen an der Einsatzstelle in der Regel neun Minuten. Ehrenamtliche Feuerwehreinheiten benötigen für die Anfahrt zum Feuerwehrhaus nach Alarmierung einen gewissen Zeitaufwand, so dass sich die verbleibende Zeit für die Fahrt des Feuerwehrfahrzeuges vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle entsprechend verkürzt. Das Zeitkriterium von neun Minuten sollte bei 90 Prozent der bemessungsrelevanten Einsätze (z. B. Wohnungsbrände) im jeweiligen Gemeindegebiet erreicht werden.

Jede Gemeinde hat das Schutzziel eigenständig zu definieren und somit über das Schutzniveau zu entscheiden. Sinkt allerdings der Umfang, in dem das definierte Schutzziel erreicht wird (Erreichungsgrad) unter 80 Prozent, kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgegangen werden. Hier ist ein Handeln der örtlichen Brandschutzbehörden zur Wiederherstellung des Schutzniveaus erforderlich.

■ SMI

Karte 6.7.2: Feuerwehrstandorte

